

DIENTSTLEISTUNGSVERTRAG (ENTWURF)

über Gebäudereinigungsleistungen und Reinigung von Laboren der Sicherheitsstufe 2 (S2)

Zwischen dem

Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH (INM)

Campus D2 2, 66123 Saarbrücken

– nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) genannt –

und

[Name / Firma des Auftragnehmers]

[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand & Bestandteile

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die fachgerechte Durchführung von Unterhalts-, Glas- und Sonderreinigungen sowie der Reinigung von Laboren der Sicherheitsstufe 2 (S2) für die Gebäude des Auftraggebers auf dem Campus Saarbrücken (Gebäudeteile D2 1 bis D2 5).
2. Folgende Dokumente bilden in der genannten Reihenfolge die integralen Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in nachstehender Reihenfolge:
 - a. Dieser Dienstleistungsvertrag mit seinen Bestimmungen
 - b. Das Verhandlungsprotokoll / die Aufklärungsergebnisse (sofern vorhanden)
 - c. Teil 3 der Vergabeunterlagen: Leistungsbeschreibung & Raumverzeichnis (V5)
 - d. Teil 1 & 2 der Vergabeunterlagen: Bewerbungs- & Eignungsbedingungen
 - e. Das finale Angebot des Auftragnehmers vom [Datum eintragen] inkl. Preisblatt und Konzepten
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragslaufzeit & Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am **01.04.2027** und hat eine Festlaufzeit von zwei (2) Jahren (Ende der Grundlaufzeit: 31.03.2029).
2. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern (Option 1: bis 31.03.2030, Option 2: bis 31.03.2031). Die Ausübung der Option muss dem Auftragnehmer spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich mitgeteilt werden.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:
 - über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,

- der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen der Leistungsbeschreibung (insbesondere in S2-Laborbereichen oder bei Sicherheitsunterweisungen) verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung keine Abhilfe schafft,
- strafbare Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) oder unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen nachgewiesen werden.

§ 3 Vergütung, Preisanpassung & Abrechnung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne des Angebots vom [Datum] und umfassen sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen, Personalkosten, Reinigungsmittel, Geräte, Anfahrts- und Nebenkosten.
2. **Wertsicherungsklausel / Preisanpassung:** Ändern sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder allgemeingültigen tariflichen Lohnkosten im Gebäudereinigerhandwerk (z. B. Mindestlohn / Lohntarifvertrag), ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung des Lohnkostenanteils im Verhältnissatz der nachgewiesenen Tarifänderung zu verlangen. Die Anpassung wird frühestens ab dem Monat nach schriftlicher Geltendmachung wirksam.
3. **Abrechnung:** Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich nach Erbringung der Leistung. Der Auftragnehmer reicht hierzu eine prüffähige Rechnung ein. Die Erstellung getrennter Rechnungsstellungen nach Gebäudekomplexen oder Kostenstellen kann vom Auftraggeber verlangt werden. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.
4. Minderleistungen oder abweichend vom Leistungsverzeichnis nicht erbrachte Reinigungen werden kostenmindernd nach den kalkulierten Einheitspreisen in Abzug gebracht.

§ 4 Durchführung der Leistung & Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung der Leistungen nach den anerkannten Regeln des Gebäudereinigerhandwerks sowie unter strikter Einhaltung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Teil 3) und den behördlichen/gesetzlichen Vorschriften für S2-Labore.
2. **Qualitätskontrolle:** Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit unangemeldete Stichprobenkontrollen durchzuführen. Mängel werden dem Auftragnehmer über das digitale Ticketsystem / elektronische Protokolle mitgeteilt und sind innerhalb von 24 Stunden kostenfrei zu beseitigen.
3. **Reaktionszeiten im Notfall:**
 - Bei Havarien / Notfällen (z. B. Wasserschäden, akute Bio-Kontaminationen) muss der Auftragnehmer innerhalb von **zwei (2) Stunden** vor Ort mit der Schadensbeseitigung beginnen.
 - Anlassbezogene Sonderreinigungen werden innerhalb von **einem (1) Arbeitstag** nach Anforderung ausgeführt.

§ 5 Personal, Unterauftragnehmer & Arbeitsschutz

1. Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung der Leistungen nur fachlich qualifiziertes, zuverlässiges und belehrtes Personal ein. Für den Objektleiter, dessen Stellvertretung und Personal mit Schließberechtigung ist vor Ausführungsbeginn ein einfaches Führungszeugnis (Belegart N) vorzulegen.
2. Sämtliche eingesetzten Mitarbeiter müssen vor Tätigkeitsbeginn an den verpflichtenden Sicherheits- und

S2-Laborunterweisungen des Auftraggebers teilnehmen.

3. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Für Unterauftragnehmer gelten sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Vergabeunterlagen analog (§ 278 BGB).
4. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie der Bestimmungen des Saarlandischen Tariftreue- und Fair-Lohn-Gesetzes (STFLG).

§ 6 Haftung, Versicherung & Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (Personen-, Sach-, Vermögens- und Objektschäden), die durch ihn, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht werden.
2. Der Auftragnehmer weist vor Vertragsbeginn das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen nach:
 - Personenschäden: mindestens 3.000.000 EUR je Schadensfall
 - Sach- und Vermögensschäden: mindestens 3.000.000 EUR je Schadensfall
 - Schlüsselverlust- / Transponderrisiko: mindestens 100.000 EUR je Schadensfall

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. **Vertragsstrafe / Leistungsabschläge:** Werden vereinbarte Kernleistungen nach schriftlicher Mängelrüge schuldhaft wiederholt nicht oder unzureichend erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Fall der Nichtbehebung nach Fristablauf einen angemessenen Einbehalt/Leistungsabschlag in Höhe von bis zu 5 % der monatlichen Vergütungssumme vorzunehmen.

§ 7 Verschwiegenheit & Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten, Betriebs- und Forschungsinformationen des Auftraggebers striktes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind einzuhalten. Sämtliches Personal ist entsprechend schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen

Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist **Saarbrücken**. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Saarbrücken, den _____

Für den Auftraggeber (INM)

Für den Auftragnehmer